

Alles, was (nicht) recht ist

Zur Verantwortlichkeit und Haftung von Lehrpersonen in Lagern und auf Reisen

Von Isabella Oser



Obhuts- und Sorgfaltspflicht

Besondere Veranstaltungen (Schulreisen, Wandertage, Exkursionen, Wintersportlager, Schulverlegungen etc.) und spezielle Fächer (Werken, Hauswirtschaft, Sport usw.) bergen ein vergrößertes Gefahrenpotential, das eine höhere Aufmerksamkeit erfordert.

Die Schule respektive die einzelne Lehrperson nimmt gegenüber dem Kind respektive dem oder der Jugendlichen aufgrund ihrer Obhutspflicht eine erhöhte Garantenstellung ein (Herbert Plotke: Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage 2003, S. 630 f.). Diese lässt sich über alle Schulstufen bis und mit der Sekundarstufe II begründen. Das heißt, die Lehrperson hat dafür besorgt zu sein, dass den Schülerinnen und Schülern nichts zustösst.

Umgekehrt muss eine Lehrperson auch von ihren Schülerinnen und Schülern ausgehende Gefahren abwenden. Dritte dürfen durch die Schülerschaft keinen Schaden erleiden. Insbesondere verlangt man von einer Lehrperson, dass sie mögliche Gefahrenlagen richtig einschätzt und aktiv bekämpft.

Selbstredend wird beispielsweise in einem Wintersportlager auch von Lehrpersonen der Sekundarstufe II erwartet, ihre Schützlinge so zu instruieren, dass diese sich auch bei allfällig freiem Skifahren auf einer definierten Strecke an die FIS-Regeln halten müssen, sich nicht rüpelhaft benehmen und insbesondere ihre Geschwindigkeit in Rücksichtnahme auf andere Skifahrer anzupassen haben. Klare Anweisungen darüber, was erlaubt und was nicht erlaubt ist,

Das A und O der Haftpflicht von Lehrpersonen bleibt stets ihre Sorgfaltspflicht.

FOTOLIA

sowie die regelmässige Kontrolle der Einhaltung derselben sind unerlässlich, um sich nicht dem Vorwurf der Sorgfaltspflichtverletzung auszusetzen.

Das A und O der Haftpflicht von Lehrpersonen bleibt stets ihre Sorgfaltspflicht. Es ist daher dringend davon abzuraten, sich bloss im Lagerhaus oder im Bergrestaurant aufzuhalten, während die eigene Klasse dem Schneesport frönt.

Wenn sich doch ein Zwischenfall ereignen sollte, sieht sich die Lehrperson neben moralischen (Selbst-)Vorwürfen mit dienstrechtlichen, zivilrechtlichen und nicht zuletzt auch strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Hinsichtlich der Beurteilung, wann eine Lehrperson ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat, gibt es keine generelle Antwort. Die Gerichte berücksichtigen stets die konkreten Umstände im Einzelfall. Die Verletzung der Sorgfaltspflicht kann schliesslich auch personalrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (z.B. Verwarnung, Kündigung).



*Rekognoszieren von Bergtouren:
Erfahrungswerte aus früheren Exkursionen hat
das Bundesgericht nicht als entlastend gewertet.*

FOTOLIA



Fahrlässigkeit

Bei der Mehrzahl der Fälle, in denen Lehrpersonen in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, handelt es sich um sogenannte Fahrlässigkeitsdelikte (fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung). Nach Art. 18 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat.

Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit liegt dann vor, wenn der Betreffende die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Aus dieser abstrakten Definition lassen sich in Verbindung mit der Garantenstellung und darauf gestützten Gerichtsurteilen einige Handlungsanweisungen für Lehrpersonen ableiten, die diese vor straf- und auch zivilrechtlicher Verfolgung schützen und gleichzeitig die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler erhöhen. (Quelle: www.jostsoom.ch)

Vorbereitungen

Vor Antritt einer Exkursion, Schulreise oder Arbeitswoche muss die Lehrperson prüfen, ob sie das, was sie mit der Klasse vorhat, auch jedem einzelnen Mitglied der Klasse zumuten kann. Insbesondere müssen allfällige «Problemkinder» erkannt werden.

Die Lehrperson muss sich weiter vergewissern, dass alle Schülerinnen und Schüler in ausreichendem Masse ausgerüstet sind. Die Ausrüstung muss so beschaffen sein, dass die korrekte Durchführung der Veranstaltung selbst bei Eintritt ungünstiger Umstände gewährleistet bleibt und Gefahren, mit denen gerechnet werden muss, wirksam begegnet werden kann. Die Lehrperson muss dabei diejenigen Vorsichtsmassnahmen treffen, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen, sofern diese nicht unverhältnismässige Kosten verursachen.

Bei Bergtouren gehört ebenfalls zur Vorbereitung vor allem das Rekognoszieren der Strecke. Erfahrungswerte aus früheren Exkursionen und sogar Hinweise einer Tourismusbroschüre, wonach der Weg für Schulklassen geeignet sei, hat das Bundesgericht nicht als entlastend gewertet. Hat eine Lehrperson Zweifel, ob sie ihrer Aufgabe z.B. auf einer Bergtour oder beim Riverrafting gewachsen ist, so empfiehlt sich dringend der Bezug einer speziell ausgebildeten Begleitperson. (Quelle: www.jostsoom.ch)

Verhaltensregeln

Bereits im Schulzimmer und unmittelbar vor Beginn des Ausflugs sind die Schülerinnen und Schüler auf mögliche Gefahren und Risiken aufmerksam zu machen. Ebenfalls sind die Regeln und Sanktionen bei Fehlverhalten vorgängig bekanntzugeben.

Ein angemessenes Verhalten muss von der Lehrperson bei ihren Schutzbefohlenen eingefordert und kontrolliert werden und bei Verstößen hat sie entsprechend angemessen einzutreten und Sanktionen durchzusetzen. (Quelle: Peter Hofmann: Ihr Recht auf Recht; Verlag LCH)

Das Risiko gering halten

Der altersgemäss Umgang mit Gefahren und Risiken gehört zu einer normalen Entwicklung des Menschen. Lebensnaher Unterricht baut den Umgang mit Gefahren und Risiken sorgfältig und altersgerecht auf und leistet damit einen nicht unerheblichen Teil zu einer ganzheitlichen Erziehung.

Überbehütung und Ängstlichkeit verhindern wichtige Erfahrungen, während Gefahrenverdrängung und Selbstüberschätzung ein mögliches Unfallgeschehen begünstigen. Den Maßstab bilden die Möglichkeiten der Kinder, und nicht die Erwartungen der Erwachsenen. (Quelle: LCH-Merkblatt: Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen)



Es ist jeder Lehrperson, die sich als Leiterin von Arbeitswochen oder Schulreisen betätigt, anzuraten, eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Je geringer das Restrisiko ist, desto eher darf es in Kauf genommen werden. Eine rechtliche Absicherung für jeden erdenklichen Fall ist jedoch illusorisch.

Ein Gericht zieht bei der Beurteilung einer Sorgfaltspflichtverletzung drei Kriterien zu Rate: a) Ist ein Unfall voraussehbar?; b) Wäre der Unfall vermeidbar gewesen?; c) Wurde ein unerlaubtes Risiko eingegangen oder ist das bei der Unterrichtsplanung in Kauf genommene Risiko gerechtfertigt?

Rechtfertigt zum Beispiel die geplante Förderung der Eigenverantwortung den Umstand, die Schüler unbeaufsichtigt den ersten Orientierungslauf in einer fremden Umgebung am Lagerort durchzuführen oder sie unbeaufsichtigt die Skipiste herunterfahren zu lassen? Bei der Risiko-Einschätzung solcher Unternehmungen mit Schulklassen kann grundsätzlich der gesunde Menschenverstand als Richtschnur dienen. Lehrpersonen müssen jedoch insbesondere die Fähigkeiten, das Verhalten und die Kondition der Schülerinnen und Schüler in die Unterrichtsvorbereitungen einbeziehen und angemessene Vorkehrungen treffen, um einem allfälligen Vorwurf der mangelnden Sorgfalt begegnen zu können. (Quelle: Peter Hofmann: Ihr Recht auf Recht; Verlag LCH)

Haftung nach OR

«Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.» (Art. 41 OR) Widerrechtlich würde eine Lehrperson handeln, wenn sie ihrer Garantenpflicht nicht oder nur ungenügend nachkäme.

Als Schaden gilt der tatsächliche Schaden, den der Geschädigte zu beweisen hat, im Fall eines verletzten Schülers beispielsweise die Heilungskosten. Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen können die Gerichte den Geschädigten neben dem Schadenersatz auch Geldsummen als Genugtuung zusprechen. (Quelle: www.jostsoom.ch)

Staatshaftung und Berufshaftpflichtversicherung

Nach dem Haftungsgesetz des Kantons Baselland und der Gemeinden (Haftungsgesetz, SGS 105) haftet der Staat für einen finanziellen Schaden, welcher einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund eines Unfalles entsteht. Hat die Lehrperson den Schaden aber grobfahrlässig verursacht, so kann der Staat Regress nehmen.

Die Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ist Ermessenssache und nicht einfach zu definieren. Laut Bundesgericht ist die Fahrlässigkeit dann grob, wenn der Haftpflichtige unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage unter gleichen Umständen hätte einleuchten müssen (leichte Fahrlässigkeit = «das kann passieren»; grobe Fahrlässigkeit = «das darf nicht passieren»).

Der Begriff «grobe Fahrlässigkeit» ist stets mit einem schweren Vorwurf verbunden; er kommt einer moralischen Verurteilung gleich. Grobfahrlässig würde beispielsweise eine Lehrperson handeln, die ungenügend ausgerüstet, ohne Notfallapotheke und Mobiltelefon eine Klasse auf der Schulreise in unwegsames Gelände oder auf einen schwierigen Bergpfad führt. Es ist daher jeder Lehrperson, die sich als Leiterin von Arbeitswochen oder Schulreisen betätigt, anzuraten, eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. (Quelle: www.jostsoom.ch)

Buchtipps:

Peter Hofmann: «Ihr Recht auf Recht»

Ratgeber für Lehrerinnen und Lehrer mit Beispielen aus der Praxis

www.lch.ch/webshop